



Evangelisch-  
lutherische  
Kirche

im Fürstentum Liechtenstein

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	17 Sep. 2023
AZ:	DICO

Schaanerstrasse 22  
9490 Vaduz  
luth.kirche@adon.li  
00423 232 25 15  
www.luth-kirche.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
z.Hd. Daniel Risch  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Vaduz, 26. August 2023

Sehr geehrter Herr Regierungschef  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Neuregelung des Rechts betreffend die Religionsgemeinschaften abgeben zu können.

Einleitend möchten wir betonen, dass die geplanten rechtlichen Änderungen aus unserer Sicht ein wichtiger und bedeutender Schritt auf dem Weg zu einer Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften sind. Insbesondere sind sie geeignet, zu einer wesentlichen Verbesserung der Bedingungen beizutragen, unter denen die bisher nicht anerkannten Religionsgemeinschaften ihre Aktivitäten ausüben können.

Ein wesentlicher Grund für diese Verbesserung ist die Anerkennung der Religionsgemeinschaften als Körperschaften sui generis des öffentlichen Rechts. Der bisherige Status als privatrechtlicher Verein wird dem Charakter einer Kirche nicht gerecht, da die Aktivitäten einer Kirche regelmässig nicht nur die eigenen Mitglieder, sondern die gesamte Gesellschaft berühren. Insbesondere stehen die seelsorgerischen und karitativen Aktivitäten allen Bürgern zur Verfügung, ihre Inanspruchnahme wird nicht von einer bestehenden Mitgliedschaft abhängig gemacht; in diesem Sinne ist auch die evangelisch-lutherische Kirche eine Volkskirche, obwohl nur eine Minderheit der Liechtensteiner Bevölkerung bei ihr Mitglied ist. Schliesslich sind es die ethischen und über diesseitige Fragestellungen hinausgehenden Themen, die die Grundlagen des Zusammenlebens in einer Gesellschaft betreffen, die eine Kirche grundlegend von weltlichen Vereinen unterscheidet. Deshalb unterstützen wir auch die im Gesetz vorgesehene Regelung, dass die Religionsgemeinschaften an der inhaltlichen Gestaltung des öffentlichen Unterrichts der Schulen beteiligt sind.

Postcheck: 70-6189-3  
Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz  
Konto-Nr. 201.477.07  
IBAN: LI 630880 0000 0201 47707  
BIC: LILALI



Evangelisch-  
lutherische  
Kirche

im Fürstentum Liechtenstein

Schaanerstrasse 22  
9490 Vaduz  
luth.kirche@adon.li  
00423 232 25 15  
www.luth-kirche.li

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht besonders wichtig ist, ist die Weitergabe von Personendaten, sowohl durch öffentliche Anstalten (Art. 6) als auch vom Zivilstandsamt und den Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden (Art. 24). Dadurch wird den Bürgern der Zugang zu der Kirche, der sie sich zugehörig fühlen, wesentlich erleichtert. Umgekehrt wird es den Kirchen dadurch möglich, auf die Gläubigen zuzugehen. Dies wird sich besonders als nützlich erweisen für Personen, die neu zugezogen sind und denen dadurch die Suche nach der für sie passenden Religionsgemeinschaft deutlich erleichtert wird, sowie für Personen in speziellen Situationen wie bei Aufenthalten in Krankenhäusern und Gefängnissen, die oftmals in besonderem Masse seelsorgerischer Zuwendung bedürfen.

Die Gleichbehandlung aller Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Finanzierung begrüßen wir ausdrücklich. Dies macht ein zuverlässiges Angebot der jeweiligen Körperschaft für die Menschen in unserem Land möglich und reduziert die Abhängigkeit von Spenden.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen möchten wir nun noch Anmerkungen zu einigen Artikeln des neuen RelGG machen, soweit sie sich nicht bereits aus dem Vorstehenden ergeben.

zu Art. 6: Da, wie eingangs bereits erwähnt, Personen in sehr herausfordernden Lebenssituationen oftmals in besonderem Masse seelsorgerischer Zuwendung bedürfen, wäre unseres Erachtens zu erwägen, ob nicht auch vergleichbaren privaten Einrichtungen wie zum Beispiel privaten Kliniken die Erhebung und Weitergabe von Personendaten an die Religionsgemeinschaften gestattet werden könnte.

zu Art. 7 Abs. 2: Aus rechtssystematischen Gründen wäre es unseres Erachtens sinnvoll, dass die Statuten aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, auch der in Artikel 2 genannten „staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften“, die genannten Anforderungen erfüllen und die Religionsgemeinschaften ihre Statuten der Regierung zur Verfügung stellen. Ausserdem müssen auch diese Gemeinschaften die Religionsfreiheit und den Religionsfrieden befürworten und bewahren.

Aus unserer Sicht gehört es zum Wesen einer christlichen Kirche, dass sie ein zugrundeliegendes Bekenntnis hat, das klar benannt werden sollte (in unserem Falle sind dies neben der Bibel, die für alle christlichen Kirchen gilt, die Ökumenischen Bekenntnisse der „alten Kirche“ und die „Confessio Augustana“).

Postcheck: 70-6189-3  
Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz  
Konto-Nr. 201.477.07  
IBAN: LI 630880 0000 0201 47707  
BIC: LILALI



Evangelisch-  
lutherische  
Kirche

im Fürstentum Liechtenstein

Schaanerstrasse 22  
9490 Vaduz  
luth.kirche@adon.li  
00423 232 25 15  
www.luth-kirche.li

Bezüglich des Namens sollte mehr Klarheit geschaffen werden zur Unterscheidung zwischen der evangelisch-lutherischen und der evangelischen Kirche. In jedem anderen deutschsprachigen Land, in dem es mehrere evangelische Kirchen gibt, sind diese durch Zusätze wie z. B. „reformiert“, „lutherisch“, „H.B.“ oder „A.B.“ unterschieden. Die Klarheit sollte insbesondere bei den Volkszählungen geschaffen werden, deren Ergebnisse künftig direkte finanzielle Auswirkungen haben. Der Vergleich der letzten Ergebnisse zeigt, dass die Unklarheit der Bezeichnungen hier offensichtlich zu Verwirrungen geführt hat.

zu Art. 19: Das Seelsorgegebiet der Evangelisch-lutherischen Kirche umfasst zusätzlich zum Fürstentum Liechtenstein auch das obere Rheintal des Kantons St. Gallen sowie den Kanton Graubünden. Dementsprechend haben wir auch Mitglieder aus der Schweiz. Auch angesichts der traditionell engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz bitten wir, den Artikel so abzuändern, dass die Betreuung von Mitgliedern mit Wohnsitz in der Schweiz nicht unnötig erschwert wird.

Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass wir den vorliegenden Entwurf sehr begrüßen und hoffen, dass er noch in dieser Legislaturperiode zur Umsetzung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Markus Meidert  
(Präsident Kirchenvorstand)

  
\_\_\_\_\_  
Stephan Zilker  
(Pfarrer)

Postcheck: 70-6189-3  
Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz  
Konto-Nr. 201.477.07  
IBAN: LI 630880 0000 0201 47707  
BIC: LILALI